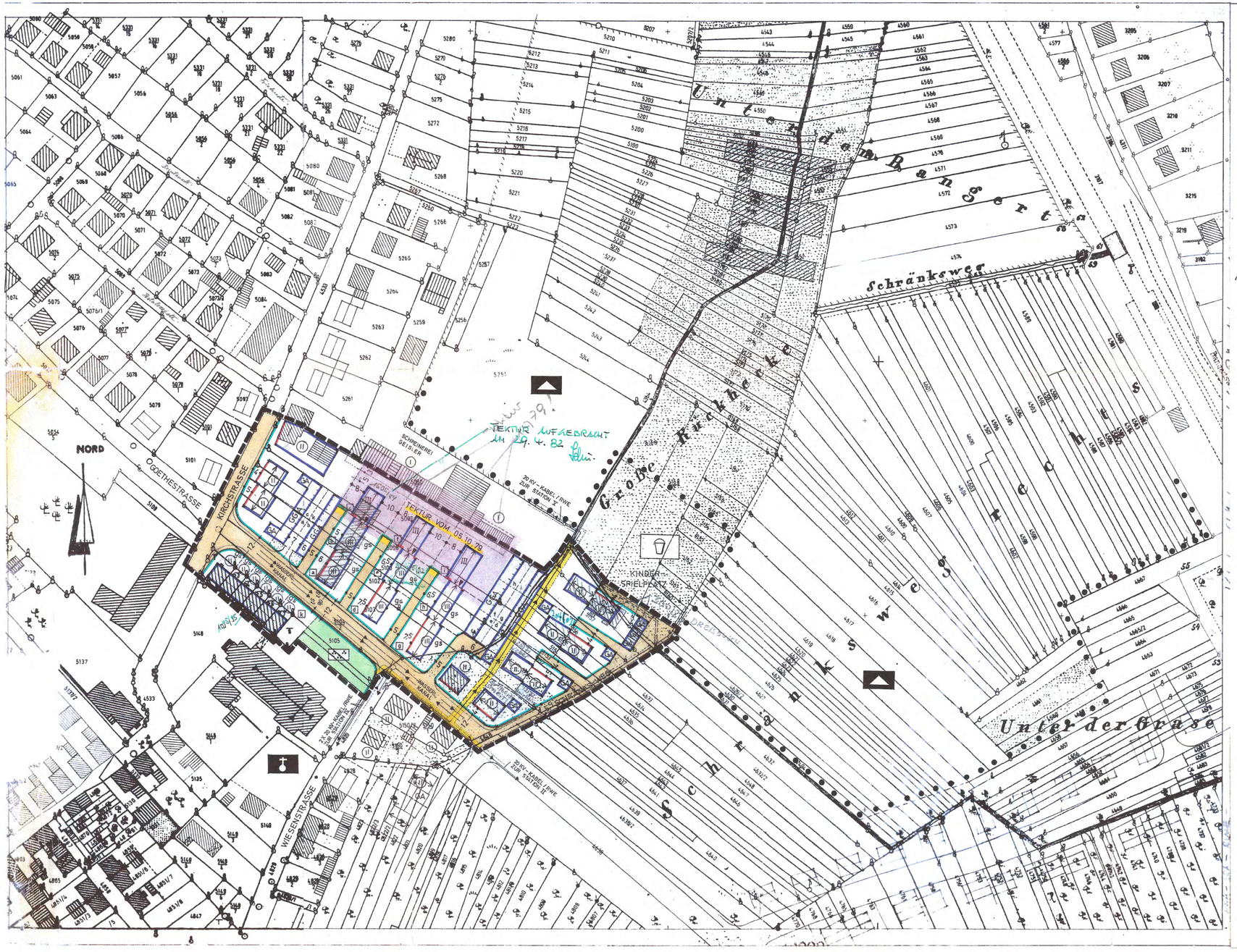


PLANZEICHEN-ERKLÄRUNG

A) für die Festsetzungen:

Grenze des räuml. Geltungsbereiches in diesem Verfahren festzusetzende Baulinien

Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Baulinie

Baugrenze

Straßenverkehrsflächen

Flächen für den Gemeinbedarf (Parkanlage für ein Denkmal)

Firstrichtung der Gebäude

+ 12 + Breite der Straßen-, Wege- u. Vorgartenflächen

GA Flächen für Garagen
GGA Flächen für Gemeinschaftsgaragen

Garagenausbildung: Traufhöhe an der Einfahrtseite max. 2,60 m über O.K. Gehsteig; Dachneigung o - 7°.

(II) Zwingend 2 Vollgeschosse mit Satteldach 28 - 32°, Traufhöhe 6,30 m.

TEKTUR VOM 05.10.79:
III Höchstens 3 Vollgeschosse mit Satteldach 28 - 32°. Traufhöhe bis 9.00 m über Gelände. Dachgauben unzulässig. Mindest-Geschossanzahl = 2 Vollgeschosse.

gs geschlossene Bauweise

zwingender Grenzanbau

Weitere Festsetzungen

1. Das Baugebiet wird gem. § 4 der Baunutzungsverordnung als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
2. Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
3. Zulässiges Maß der baulichen Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung.
4. Abstandsregelung nach der Bayerischen Bauordnung.
5. Untergeordnete Nebenanlagen sind nach § 14 der Baunutzungsverordnung im Rahmen der überbaubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise zulässig.
6. Einfriedungen sind nur als lebende Hecken zulässig.
7. Im der 4.0 m breiten 20-KV-Kabeltrasse der RWE ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

TEKTUR AUFGEBRACHT AM 29.4.82

B) für die Hinweise:

bestehende Grundstücksgrenzen

Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

5102 Flurstücksnummern

Hauptversorgungsleitungen

vorhandene Wohngebäude mit Firstrichtung

vorhandene Nebengebäude

a-k Numerierung der Wohnblocks wegen Ausweisung der Garagenflächen

Straßen- und Wege-Regelprofile:

4.0 m = 3.0 m Wohnwege u. 2 x 0.50 m Schrammbord

5.0 m = 3.0 m Wohnwege u. 2 x 1.00 m Grünstreifen

5.5 m = 3.75 m Fahrbahn, 1.25 m Gehsteig u. 0.50 m Schrammbord

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 11.4. bis 10.5.1969 im Rathaus Kleinostheim öffentlich ausgelegt.

Kleinostheim, den 10.6.1969
(Gemeinde)
(Siegel)
(Bürgermeister)

Die Gemeinde Kleinostheim hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 22.5.1969 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Kleinostheim, den 10.6.1969
(Gemeinde)
(Siegel)
(Bürgermeister)

Die Regierung ..... (das Landratsamt .....) hat den Bebauungsplan mit Entschließung (Verfügung) vom ..... Nr. ..... gem. § 11 BBauG (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 17. Okt. 1963 - GVBl S. 194) genehmigt.

(Siegel) ....., den .....
(Sitz der Genehmigungsbehörde)

Mit / ohne Auflagen gemäß § 11 BBauG mit Vfg. vom ... Nr. ...
genehmigt.
Aschaffenburg, den ..... 19...
Landratsamt Aschaffenburg
I. A.

Der ge
bis ..
öffent
am ...
Satz 3

(Siegel

Die Tektur vom 05.10.1979 wurde am 17.10.1980 bekanntgemacht und ist damit in Kraft getreten.

NORD

ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO
ARCHITEKT W. GOLDHAMMER
DIPL. ING. ANTON SCHMITT
ASCHAFFENBURG - ERBSENGASSE 9 - TEL. 22609

| PROJEKT | NR. |
|---|---|
| BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE KLEINOSTHEIM LKRS. ASCHAFFENBURG FÜR DAS GEBIET „ZWISCHEN KIRCH = STRASSE UND SCHRÄNKSWEG" | MASSTAB 1:1000 |
| | GEÄND. 19.3.1969 |
| GEZ. | GES. | DATUM 1.10.1968 |